



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. September 2016
(OR. en)

10973/16
ADD 5

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0206 (NLE)

WTO 195
SERVICES 20
FDI 16
CDN 12

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada
einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
andererseits

Teil A**Geografische Angaben zur Kennzeichnung eines Erzeugnisses
mit Ursprung in der Europäischen Union**

Angabe	Transliteration (nur zu Informationszwecken)	Produktklasse	Ursprungsort (Gebiet, Gegend oder Ort)
České pivo		Bier	Tschechische Republik
Žatecký Chmel		Hopfen	Tschechische Republik
Hopfen aus der Hallertau		Hopfen	Deutschland
Nürnberger Bratwürste**		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Deutschland
Nürnberger Rostbratwürste		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Deutschland
Schwarzwalder Schinken		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Deutschland
Aachener Printen		Zuckerwaren und Backwaren	Deutschland
Nürnberger Lebkuchen		Zuckerwaren und Backwaren	Deutschland
Lübecker Marzipan		Zuckerwaren und Backwaren	Deutschland
Bremer Klaben		Zuckerwaren und Backwaren	Deutschland
Hessischer Handkäse		Käse	Deutschland

Angabe	Transliteration (nur zu Informationszwecken)	Produktklasse	Ursprungsort (Gebiet, Gegend oder Ort)
Hessischer Handkäs		Käse	Deutschland
Tettnanger Hopfen		Hopfen	Deutschland
Spreewälder Gurken		Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet	Deutschland
Danablu		Käse	Dänemark
Ελιά Καλαμάτας	Elia Kalamatas	Tafeloliven und verarbeitete Oliven	Griechenland
Μαστίχα Χίου	Masticha Chiou	natürliche Gummis und Harze - Kaugummi	Griechenland
Φέτα*	Feta	Käse	Griechenland
Ελαιόλαδο Καλαμάτας	Olivenöl, Kalamata	Öle und tierische Fette	Griechenland
Ελαιόλαδο Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης	Olivenöl, Kolymvari Chanion Kritis	Öle und tierische Fette	Griechenland
Ελαιόλαδο Σητείας Λασιθίου Κρήτης	Olivenöl, Sitia Lasithiou Kritis	Öle und tierische Fette	Griechenland
Ελαιόλαδο Λακωνία	Olivenöl, Lakonia	Öle und tierische Fette	Griechenland
Κρόκος Κοζάνης	Krokos Kozanis	Gewürze	Griechenland
Κεφαλογραβιέρα	Kefalograviera	Käse	Griechenland
Γραβιέρα Κρήτης	Graviera Kritis	Käse	Griechenland
Γραβιέρα Νάξου	Graviera Naxou	Käse	Griechenland
Μανούρι	Manouri	Käse	Griechenland
Κασέρι	Kasseri	Käse	Griechenland
Φασόλια Γίγαντες Ελέφαντες Καστοριάς	Fassolia Gigantes Elefantes Kastorias	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet	Griechenland

Angabe	Transliteration (nur zu Informationszwecken)	Produktklasse	Ursprungsort (Gebiet, Gegend oder Ort)
Φασόλια Γίγαντες Ελέφαντες Πρεσπών Φλώρινας	Fassolia Gigantes Elefantes Prespon Florinas	Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet	Griechenland
Κονσερβολιά Αμφίσσης	Konservolia Amfissis	Tafeloliven und verarbeitete Oliven	Griechenland
Λουκούμι Γεροσκήπου	Loukoumi Geroskipou	Zuckerwaren und Backwaren	Zypern
Baena		Öle und tierische Fette	Spanien
Sierra Mágina		Öle und tierische Fette	Spanien
Aceite del Baix Ebre- Montsía		Öle und tierische Fette	Spanien
Oli del Baix Ebre- Montsía		Öle und tierische Fette	Spanien
Aceite del Bajo Aragón		Öle und tierische Fette	Spanien
Antequera		Öle und tierische Fette	Spanien
Priego de Córdoba		Öle und tierische Fette	Spanien
Sierra de Cádiz		Öle und tierische Fette	Spanien
Sierra de Segura		Öle und tierische Fette	Spanien
Sierra de Cazorla		Öle und tierische Fette	Spanien
Siurana		Öle und tierische Fette	Spanien
Aceite de Terra Alta		Öle und tierische Fette	Spanien
Oli de Terra Alta		Öle und tierische Fette	Spanien
Les Garrigues		Öle und tierische Fette	Spanien
Estepa		Öle und tierische Fette	Spanien

Angabe	Transliteration (nur zu Informationszwecken)	Produktklasse	Ursprungsort (Gebiet, Gegend oder Ort)
Guijuelo		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Spanien
Jamón de Huelva		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Spanien
Jamón de Teruel		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Spanien
Salchichón de Vic		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Spanien
Llonganissa de Vic		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Spanien
Mahón-Menorca		Käse	Spanien
Queso Manchego		Käse	Spanien
Cítricos Valencianos		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Spanien
Cítrics Valancians		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Spanien
Jijona		Zuckerwaren und Backwaren	Spanien
Turrón de Alicante		Zuckerwaren und Backwaren	Spanien
Azafrán de la Mancha		Gewürze	Spanien
Comté		Käse	Frankreich
Reblochon		Käse	Frankreich
Reblochon de Savoie		Käse	Frankreich

Angabe	Transliteration (nur zu Informationszwecken)	Produktklasse	Ursprungsort (Gebiet, Gegend oder Ort)
Roquefort		Käse	Frankreich
Camembert de Normandie		Käse	Frankreich
Brie de Meaux		Käse	Frankreich
Emmental de Savoie		Käse	Frankreich
Pruneaux d'Agen		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Frankreich
Pruneaux d'Agen mi-cuits		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Frankreich
Huîtres de Marennes-Oléron		Fischereierzeugnisse, frisch, gefroren oder verarbeitet	Frankreich
Canards à foie gras du Sud-Ouest: Chalosse		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Frankreich
Canards à foie gras du Sud-Ouest: Gascogne		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Frankreich
Canards à foie gras du Sud-Ouest: Gers		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Frankreich
Canards à foie gras du Sud-Ouest: Landes		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Frankreich
Canards à foie gras du Sud-Ouest: Périgord		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Frankreich
Canards à foie gras du Sud-Ouest: Quercy		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Frankreich
Jambon de Bayonne***		Fleisch, trockengepökelt	Frankreich
Huile d'olive de Haute-Provence		Öle und tierische Fette	Frankreich

Angabe	Transliteration (nur zu Informationszwecken)	Produktklasse	Ursprungsort (Gebiet, Gegend oder Ort)
Huile essentielle de lavande de Haute-Provence		ätherische Öle	Frankreich
Morbier		Käse	Frankreich
Epoisses		Käse	Frankreich
Beaufort***		Käse	Frankreich
Maroilles		Käse	Frankreich
Marolles		Käse	Frankreich
Munster *		Käse	Frankreich
Munster Géromé		Käse	Frankreich
Fourme d'Ambert		Käse	Frankreich
Abondance		Käse	Frankreich
Bleu d'Auvergne		Käse	Frankreich
Livarot		Käse	Frankreich
Cantal		Käse	Frankreich
Fourme de Cantal		Käse	Frankreich
Cantalet		Käse	Frankreich
Petit Cantal		Käse	Frankreich
Tomme de Savoie		Käse	Frankreich
Pont-l'Evêque		Käse	Frankreich
Neufchâtel		Käse	Frankreich
Chabichou du Poitou		Käse	Frankreich
Crottin de Chavignol		Käse	Frankreich

Angabe	Transliteration (nur zu Informationszwecken)	Produktklasse	Ursprungsort (Gebiet, Gegend oder Ort)
Saint-Nectaire		Käse	Frankreich
Piment d'Espelette		Gewürze	Frankreich
Lentille verte du Puy		Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet	Frankreich
Aceto balsamico Tradizionale di Modena		Essig	Italien
Aceto balsamico di Modena		Essig	Italien
Cotechino Modena		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Italien
Zampone Modena		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Italien
Bresaola della Valtellina		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Italien
Mortadella Bologna		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Italien
Prosciutto di Parma		Fleisch, trocken gepökelt	Italien
Prosciutto di S. Daniele		Fleisch, trocken gepökelt	Italien
Prosciutto Toscano		Fleisch, trocken gepökelt	Italien
Prosciutto di Modena		Fleisch, trocken gepökelt	Italien
Provolone Valpadana		Käse	Italien
Taleggio		Käse	Italien
Asiago*		Käse	Italien
Fontina*		Käse	Italien

Angabe	Transliteration (nur zu Informationszwecken)	Produktklasse	Ursprungsort (Gebiet, Gegend oder Ort)
Gorgonzola*		Käse	Italien
Grana Padano		Käse	Italien
Mozzarella di Bufala Campana		Käse	Italien
Parmigiano Reggiano		Käse	Italien
Pecorino Romano		Käse	Italien
Pecorino Sardo		Käse	Italien
Pecorino Toscano		Käse	Italien
Arancia Rossa di Sicilia		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Italien
Cappero di Pantelleria		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Italien
Kiwi Latina		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Italien
Lenticchia di Castelluccio di Norcia		Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet	Italien
Mela Alto Adige		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Italien
Südtiroler Apfel		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Italien
Pesca e nectarina di Romagna		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Italien
Pomodoro di Pachino		Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet	Italien

Angabe	Transliteration (nur zu Informationszwecken)	Produktklasse	Ursprungsort (Gebiet, Gegend oder Ort)
Radicchio Rosso di Treviso		Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet	Italien
Ricciarelli di Siena		Zuckerwaren und Backwaren	Italien
Riso Nano Vialone Veronese		Getreide	Italien
Speck Alto Adige		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Italien
Südtiroler Markenspeck		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Italien
Südtiroler Speck		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Italien
Veneto Valpolicella		Öle und tierische Fette	Italien
Veneto Euganei e Berici		Öle und tierische Fette	Italien
Veneto del Grappa		Öle und tierische Fette	Italien
Culatello di Zibello		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Italien
Garda		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Italien
Lardo di Colonnata		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Italien
Szegedi téliszalámi		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Ungarn
Szegedi szalámi		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Ungarn

Angabe	Transliteration (nur zu Informationszwecken)	Produktklasse	Ursprungsort (Gebiet, Gegend oder Ort)
Tiroler Speck		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Österreich
Steirischer Kren		Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet	Österreich
Steirisches Kürbiskernöl		Ölsaaten	Österreich
Queijo S. Jorge		Käse	Portugal
Azeite de Moura		Öle und tierische Fette	Portugal
Azeites de Trás-os- Montes		Öle und tierische Fette	Portugal
Azeite do Alentejo Interior		Öle und tierische Fette	Portugal
Azeites da Beira Interior		Öle und tierische Fette	Portugal
Azeites do Norte Alentejano		Öle und tierische Fette	Portugal
Azeites do Ribatejo		Öle und tierische Fette	Portugal
Pêra Rocha do Oeste		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Portugal
Ameixa d'Elvas		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Portugal
Ananás dos Açores / S. Miguel		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Portugal
Chouriça de carne de Vinhais		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Portugal
Linguiça de Vinhais		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Portugal

Angabe	Transliteration (nur zu Informationszwecken)	Produktklasse	Ursprungsort (Gebiet, Gegend oder Ort)
Chouriço de Portalegre		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Portugal
Presunto de Barrancos		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Portugal
Queijo Serra da Estrela		Käse	Portugal
Queijos da Beira Baixa		Käse	Portugal
Queijo de Castelo Branco		Käse	Portugal
Queijo Amarelo da Beira Baixa		Käse	Portugal
Queijo Picante da Beira Baixa		Käse	Portugal
Salpicão de Vinhais		Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet	Portugal
Gouda Holland		Käse	Niederlande
Edam Holland		Käse	Niederlande
Kalix Löjrom		Fischereierzeugnisse, frisch, gefroren oder verarbeitet	Schweden
Magiun de prune Topoloveni		Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet	Rumänien

Teil B

Geografische Angaben zur Kennzeichnung einer Ware mit Ursprung in Kanada

Angabe	Transliteration (nur zu Informationszwecken)	Produktklasse	Ursprungsort (Gebiet, Gegend oder Ort)

ANHANG 20-B

BEZEICHNUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 20.21 ABSÄTZE 11 UND 12

Teil A

Valencia Orange

Orange Valencia

Valencia

Black Forest Ham

Jambon Forêt Noire

*Tiroler Bacon*¹

*Bacon Tiroler*¹

Parmesan

St. George Cheese

Fromage St-George[s]

Teil B

Die Bezeichnung „comté“ in Verbindung mit Lebensmitteln, wenn sie in Bezug auf ein County verwendet wird (z. B. „Comté du Prince-Edouard“, „Prince Edward County“, „Comté de Prescott-Russell“, „Prescott-Russell County“).

Die Bezeichnung „Beaufort“ in Verbindung mit Käseprodukten, die in der Nähe des geografischen Ortes „Beaufort range“, Vancouver Island, British Columbia, hergestellt werden.

¹ Die Verwendung unterschiedlicher Schreibweisen in englischer oder französischer Sprache ist zulässig, unter anderem „Tirol“, „Tiroler“, „Tyroler“ und „Tirolien“.

PRODUKTKLASSEN

1. Unter **Fleisch, frisch, gefroren oder verarbeitet** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Kapitel 2 und die Positionen 16.01 oder 16.02 des Harmonisierten Systems fallen.
2. Unter **Fleisch, trockengepökelt** sind trockengepökelte Fleischerzeugnisse zu verstehen, die unter Kapitel 2 und die Positionen 16.01 oder 16.02 des Harmonisierten Systems fallen.
3. Unter **Hopfen** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Position 12.10 des Harmonisierten Systems fallen.
4. Unter **Fischereierzeugnisse, frisch, gefroren oder verarbeitet** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Kapitel 3 und die Positionen 16.03, 16.04 oder 16.05 des Harmonisierten Systems fallen.
5. Unter **Butter** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Position 04.05 des Harmonisierten Systems fallen.
6. Unter **Käse** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Position 04.06 des Harmonisierten Systems fallen.
7. Unter **Waren pflanzlichen Ursprungs, frisch oder verarbeitet** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Kapitel 7 des Harmonisierten Systems fallen, ferner Erzeugnisse mit Gemüse, die unter Kapitel 20 des Harmonisierten Systems fallen.

8. Unter **Früchte und Nüsse, frisch oder verarbeitet** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Kapitel 8 des Harmonisierten Systems fallen, ferner Erzeugnisse mit Früchten oder Nüssen, die unter Kapitel 20 des Harmonisierten Systems fallen.
9. Unter **Gewürze** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Kapitel 9 des Harmonisierten Systems fallen.
10. Unter **Getreide** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Kapitel 10 des Harmonisierten Systems fallen.
11. Unter **Mühlenerzeugnisse** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Kapitel 11 des Harmonisierten Systems fallen.
12. Unter **Ölsaaten** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Kapitel 12 des Harmonisierten Systems fallen.
13. Unter **Getränke aus Pflanzenauszügen** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Position 13.02 des Harmonisierten Systems fallen.
14. Unter **Öle und tierische Fette** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Kapitel 15 des Harmonisierten Systems fallen.
15. Unter **Zuckerwaren und Backwaren** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter die Positionen 17.04, 18.06, 19.04 oder 19.05 des Harmonisierten Systems fallen.
16. Unter **Teigwaren** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Position 19.02 des Harmonisierten Systems fallen.

17. Unter **Tafeloliven und verarbeitete Oliven** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter die Position 20.01 oder 20.05 des Harmonisierten Systems fallen.
18. Unter **Senfpaste** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter die Unterposition 2103.30 des Harmonisierten Systems fallen.
19. Unter **Bier** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Position 22.03 des Harmonisierten Systems fallen.
20. Unter **Essig** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Position 22.09 des Harmonisierten Systems fallen.
21. Unter **ätherische Öle** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Position 33.01 des Harmonisierten Systems fallen;
22. Unter **natürliche Gummis und Harze - Kaugummi** sind Erzeugnisse zu verstehen, die unter Position 17.04 des Harmonisierten Systems fallen.

SCHIEDSORDNUNG

Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften

1. Für die Zwecke dieses Kapitels und im Rahmen dieser Schiedsordnung bezeichnet der Ausdruck

Berater eine natürliche Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Schiedsverfahren zu beraten oder zu unterstützen,

Schiedspanel ein nach Artikel 29.7 eingesetztes Panel,

Schiedsrichter ein Mitglied eines nach Artikel 29.7 eingesetzten Schiedspanels,

Assistent eine natürliche Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;

Tag einen Kalendertag, sofern nichts anderes bestimmt ist,

gesetzlicher Feiertag jeden Samstag und Sonntag sowie jeden anderen, von einer Vertragspartei für die Zwecke dieser Schiedsordnung als Feiertag eingestuften Tag,

Vertreter einer Vertragspartei eine im Dienst eines Ministeriums, einer Regierungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte natürliche Person, welche die Vertragspartei in einer dieses Abkommen betreffenden Streitigkeit vertritt,

ersuchte Vertragspartei die Vertragspartei, die vorgeblich gegen die Bestimmungen nach Artikel 29.2 verstoßen hat, und

ersuchende Vertragspartei die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 29.6 beantragt.

2. Die logistische Abwicklung des Schiedsverfahrens, insbesondere die Organisation von Anhörungen, obliegt der ersuchten Vertragspartei, sofern nichts anderes vereinbart wird. Hingegen tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen die Verwaltungskosten des Schiedsverfahrens, ferner die Honorare und sämtliche Reise- und Unterbringungskosten sowie allgemeinen Auslagen der Schiedsrichter und ihrer Assistenten.

Mitteilungen

3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, übermitteln die Vertragsparteien und das Schiedspanel alle Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze und sonstigen Unterlagen per E-Mail; darüber hinaus übermitteln sie am selben Tag stets noch eine Kopie per Telefax, per Einschreiben, per Kurierdienst, per Einlieferung gegen Empfangsbestätigung oder aber mit Hilfe eines anderen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine E-Mail-Mitteilung als am Tag ihrer Versendung zugestellt.
4. Kommuniziert eine Vertragspartei schriftlich, so übermittelt sie der anderen Vertragspartei und jedem Schiedsrichter eine elektronische Kopie ihrer Mitteilungen.
5. Unerhebliche Schreibfehler in einem Ersuchen, einer Mitteilungen, einem Schriftsatz oder einer sonstigen Unterlage im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren können durch Übersendung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind.

6. Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung einer Unterlage auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen arbeitsfreien Tag in Kanada oder in der Europäischen Union, so darf die Unterlage am folgenden Geschäftstag zugestellt werden. Unterlagen, Mitteilungen oder Ersuchen jeglicher Art gelten niemals als an einem gesetzlichen Feiertag eingegangen.
7. Je nachdem, welche Bestimmungen strittig sind, werden alle Ersuchen und Mitteilungen, die nach diesem Kapitel an den Gemischten CETA-Ausschuss gerichtet werden, auch in Kopie an die anderen zuständigen institutionellen Gremien weitergeleitet.

Beginn des Schiedsverfahrens

8. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel als zweckdienlich erachteten Fragen zu klären; dies schließt die Honorare der Schiedsrichter und die Erstattung ihrer Auslagen ein, wofür die WTO-Sätze gelten. Das Honorar für den Assistenten eines Schiedsrichters darf 50 Prozent des Gesamthonorars des Schiedsrichters nicht übersteigen. Schiedsrichter und Vertreter der Vertragsparteien dürfen an dieser Sitzung auch per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.
9. a) Sofern die Vertragsparteien innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Einsetzung des Schiedspanels keine andere Vereinbarung treffen, gilt für das Panel folgendes Mandat:
„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Schiedspanels vorgelegten Frage im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens, ferner Entscheidung über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahme mit den Bestimmungen nach Artikel 29.2 und Erlass eines Schiedsspruchs nach den Artikeln 29.10, 29.17 und 29.18“.

- b) Die Vertragsparteien teilen dem Schiedspanel das vereinbarte Mandat innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erzielung der Einigung mit.
- c) Das Schiedspanel kann selbst über seine Zuständigkeit befinden.

Einleitungsschriften

10. Die ersuchende Vertragspartei legt ihren Einleitungsschriften spätestens 10 Tage nach Einsetzung des Schiedspanels vor. Die ersuchte Vertragspartei legt ihren Erwiderungsschriften spätestens 21 Tage nach Eingang des Einleitungsschriften vor.

Arbeitsweise des Schiedspanels

11. Die dem Schiedspanel vorsitzende Person leitet alle Sitzungen. Das Schiedspanel kann den Vorsitz ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
12. Die Anhörungen finden in persönlicher Anwesenheit statt. Sofern dieses Kapitel nichts anderes bestimmt und unbeschadet des Absatzes 30 kann sich das Schiedspanel zur Führung seiner sonstigen Geschäfte jeglicher Kommunikationsmittel bedienen, dazu zählen unter anderem Telefon, Telefax und Computerverbindungen.
13. An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen; allerdings kann das Schiedspanel den Assistenten gestatten, den Beratungen beizuwollen.

14. Für die Abfassung von Schiedssprüchen ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
15. Feststellungen, Befunde und Empfehlungen des Schiedspanels nach den Artikeln 29.9 und 29.10 sollten im Konsens getroffen werden; kann kein Konsens erzielt werden, ist die Mehrheit der Mitglieder entscheidend.
16. Zu Fragen, in denen keine Einstimmigkeit erzielt wurde, dürfen Schiedsrichter keine getrennten Stellungnahmen abgeben.
17. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die von Kapitel neunundzwanzig (Streitbeilegung) nicht erfasst wird, so kann das Schiedspanel im Benehmen mit den Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesem Kapitel vereinbar ist und die Gleichbehandlung der Vertragsparteien gewährleistet.
18. Ist nach Auffassung des Schiedspanels aus Gründen der Billigkeit oder Effizienz des Verfahrens eine Verfahrensfrist zu ändern oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorzunehmen, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür. Das Schiedspanel kann solche Änderungen oder Anpassungen nach Konsultation der Vertragsparteien vornehmen.
19. Die in diesem Kapitel und in diesem Anhang genannten Fristen können mit Zustimmung beider Vertragsparteien geändert werden. Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann das Schiedspanel die Verfahrensfristen ändern.

20. Das Schiedspanel setzt seine Arbeit in folgenden Fällen aus:

- a) auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei für den im Ersuchen genannten Zeitraum von höchstens 12 aufeinanderfolgenden Monaten, wobei das Panel seine Arbeit auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei wieder aufnimmt, oder
- b) auf Ersuchen beider Vertragsparteien für den im Ersuchen genannten Zeitraum, wenn das Panel seinen Zwischenbericht bereits vorgelegt hat oder im Falle eines Gleichwertigkeitsdissenses nach Artikel 29.14 oder eines Verfahrens nach Artikel 29.15, wobei das Panel seine Arbeit auf Ersuchen einer Vertragspartei wieder aufnimmt.

Wird bis zum Ende des im Aussetzungsersuchen genannten Zeitraums nicht um Wiederaufnahme der Arbeit des Schiedspanels ersucht, so wird das Verfahren eingestellt. Die Rechte der Vertragsparteien in einem anderen, dieselbe Angelegenheit betreffenden Verfahren nach Kapitel neunundzwanzig (Streitbeilegung) bleiben von der Einstellung der Arbeit des Schiedspanels unberührt.

Ersetzen von Schiedsrichtern

21. Kann ein Schiedsrichter nicht am Verfahren teilnehmen, legt er sein Amt nieder oder muss er ersetzt werden, so wird die Ersatzperson nach dem Verfahren des Artikels 29.7 Absatz 3 bestimmt.
22. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter den Verhaltenskodex in Anhang 29-B (im Folgenden „Verhaltenskodex“) nicht einhält und aus diesem Grund ersetzt werden muss, so benachrichtigt sie die andere Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Umstände der Nichteinhaltung.

23. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter, der nicht den Vorsitz innehat, den Verhaltenskodex nicht einhält, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen bei Einvernehmlichkeit diesen Schiedsrichter nach dem Verfahren des Artikels 29.7 Absatz 3.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob ein Schiedsrichter zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, den Schiedspanelvorsitz mit der Frage zu befassen; dessen Entscheidung ist endgültig.

Stellt der Vorsitz auf ein diesbezügliches Ersuchen hin fest, dass ein Schiedsrichter den Verhaltenskodex nicht einhält, so bestimmt er per Losentscheid einen neuen Schiedsrichter unter den Personen auf der Liste nach Artikel 29.8 Absatz 1, denen auch der ursprüngliche Schiedsrichter angehörte. Wurde der ursprüngliche Schiedsrichter von den Vertragsparteien nach Artikel 29.7 bestimmt, so wird die Person, die ihn ersetzt, per Losentscheid unter den Personen ausgewählt, die von der ersuchenden Vertragspartei und der ersuchten Vertragspartei nach Artikel 29.8 Absatz 1 vorgeschlagen wurden. Die Auswahl des neuen Schiedsrichters erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Stellung des Ersuchens an den Vorsitz des Schiedspanels.

24. Hält der Vorsitz des Schiedspanels nach Auffassung einer Vertragspartei den Verhaltenskodex nicht ein, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf; bei Einvernehmlichkeit berufen sie den Vorsitz ab und ersetzen ihn nach dem Verfahren des Artikels 29.7 Absatz 3.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitz zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, dass die beiden übrigen Schiedsrichter mit der Frage befasst werden. Die Entscheidung der Schiedsrichter darüber, ob der Vorsitz zu ersetzen ist, ist endgültig.

Befinden die Schiedsrichter, dass der Vorsitz den Verhaltenskodex nicht einhält, so bestimmen sie per Losentscheid einen neuen Vorsitz unter den auf der Liste nach Artikel 29.8 Absatz 1 verbliebenen Personen. Die Auswahl des neuen Vorsitzes erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Stellung des in diesem Absatz genannten Ersuchens.

Gelangen die Schiedsrichter innerhalb von 10 Tagen nicht zu einer Entscheidung in der Frage, mit der sie befasst wurden, so gilt das Verfahren des Artikel 29.7.

25. Das Schiedsverfahren ruht, bis die Verfahren der Absätze 21 bis 24 abgeschlossen sind.

Verhandlungen

26. Der Vorsitz legt Tag und Uhrzeit der Verhandlung im Benehmen mit den Vertragsparteien und den übrigen Schiedsrichtern fest und bestätigt den Vertragsparteien dies schriftlich. Vorbehaltlich des Absatzes 39 macht die Vertragspartei, der die logistische Abwicklung des Verfahrens obliegt, diese Informationen auch der Öffentlichkeit zugänglich.
27. Ist Kanada die ersuchende Vertragspartei, so findet die Verhandlung in Brüssel statt, ist die Europäische Union die ersuchende Vertragspartei, so findet die Verhandlung in Ottawa statt, es sei denn, die Vertragsparteien treffen andere Vereinbarungen.
28. In der Regel sollte nur eine Verhandlung stattfinden. Das Schiedspanel kann von sich aus oder auf Ersuchen einer Vertragspartei eine zusätzliche Verhandlung anberaumen, wenn die Streitigkeit außergewöhnlich komplexe Fragen berührt. Außer im Falle eines Vollzugs- oder Gleichwertigkeitsdissenses wird keine zusätzliche Verhandlung in den Verfahren nach den Artikeln 29.14 und 29.15 anberaumt.

29. Alle Schiedsrichter haben während der gesamten Dauer einer Verhandlung anwesend zu sein.

30. Die folgenden Personen dürfen der Verhandlung beiwohnen, unabhängig davon, ob sie öffentlich ist oder nicht:

- a) Vertreter der Vertragsparteien,
- b) Berater der Vertragsparteien,
- c) Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Schreiber und
- d) Assistenten der Schiedsrichter.

Nur die Vertreter und Berater der Vertragsparteien dürfen sich vor dem Schiedspanel äußern.

31. Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Arbeitstage vor der Verhandlung eine Liste mit den Namen der natürlichen Personen vor, die den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, und mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Verhandlung beiwohnen werden.

32. Das Schiedspanel führt die Verhandlung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei gleich viel Zeit eingeräumt wird:

Argumentation

- a) Argumentation der ersuchenden Vertragspartei
- b) Argumentation der ersuchten Vertragspartei

Gegenargumentation

a) Erwiderung der ersuchenden Vertragspartei

b) Replik der ersuchten Vertragspartei

33. Das Schiedspanel kann bei der Verhandlung jederzeit Fragen an jede Vertragspartei richten.

34. Nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Vertragsparteien legt das Schiedspanel ihnen zu jeder Verhandlung eine abschließende Niederschrift vor.

35. Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Verhandlung kann jede Vertragspartei den Schiedsrichtern und der anderen Vertragspartei einen Ergänzungsschriftsatz vorlegen, in dem auf Fragen eingegangen wird, die bei der Verhandlung aufgeworfen wurden.

Schriftliche Fragen

36. Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Jede Vertragspartei erhält eine Abschrift aller vom Schiedspanel gestellten Fragen.

37. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer schriftlichen Antwort auf die Fragen des Schiedspanels. Jede Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Antwort der anderen Vertragspartei schriftlich dazu Stellung zu beziehen.

Transparenz und Vertraulichkeit

38. Vorbehaltlich des Absatzes 39 macht jede Vertragspartei ihre Schriftsätze öffentlich zugänglich, ferner sind die Verhandlungen des Schiedspanels öffentlich, sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen.
39. Enthalten der Schriftsatz und die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Geschäftsinformationen, so tagt das Schiedspanel in nichtöffentlicher Sitzung. Finden die Verhandlungen des Schiedspanels in nichtöffentlicher Sitzung statt, so wahren die Vertragsparteien die Vertraulichkeit. Jede Vertragspartei und ihre Berater behandeln alle dem Schiedspanel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Enthält ein dem Schiedspanel von einer Vertragspartei vorgelegter Schriftsatz vertrauliche Informationen, so legt diese Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen zusätzlich eine nichtvertrauliche Fassung ihres Schriftsatzes vor, die offengelegt werden kann.

Einseitige Kontakte

40. Das Schiedspanel nimmt keinen Kontakt zu einer Vertragspartei auf und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
41. Ein Schiedsrichter darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder den Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.

Informationen und Fachberatung

42. Das Schiedspanel kann auf Ersuchen einer Streitpartei oder von sich aus jede ihm geeignet erscheinende Person oder Stelle um Informationen oder fachliche Beratung ersuchen, vorbehaltlich etwaiger Modalitäten und Bedingungen, auf die sich die Vertragsparteien verständigt haben. So beschaffte Informationen müssen allen Vertragsparteien zur Stellungnahme offengelegt werden.

Amicus-curiae-Schriftsätze

43. In einer Vertragspartei niedergelassene Personen des Nichtregierungssektors dürfen dem Schiedspanel im Einklang mit den folgenden Absätzen *Amicus-curiae*-Schriftsätze vorlegen.
44. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze zulassen, sofern diese innerhalb von 10 Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt werden, auf keinen Fall mehr als 15 Schreibmaschinenseiten einschließlich etwaiger Anlagen umfassen und für die vom Schiedspanel zu prüfende Frage unmittelbar von Belang sind.
45. Aus dem Schriftsatz muss hervorgehen, welche natürliche oder juristische Person den Schriftsatz einreicht, und zwar unter Angabe der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Finanzquellen; außerdem muss darin dargelegt werden, welches Interesse die Person an dem Schiedsverfahren hat. Der Schriftsatz ist in den von den Vertragsparteien nach den Absätzen 48 und 49 gewählten Sprachen abzufassen.

46. Das Schiedspanel hat in seinem Schiedsspruch alle eingegangenen Schriftsätze aufzuführen, welche die Voraussetzungen dieser Schiedsordnung erfüllen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seinem Schiedsspruch auf die in diesen Schriftsätzen vorgebrachten Argumente einzugehen. Das Schiedspanel legt den Vertragsparteien die eingetroffenen Schriftsätze zur Stellungnahme vor.

Dringlichkeit

47. Bei Dringlichkeit im Sinne des Artikels 29.11 passt das Schiedspanel die Fristen dieser Schiedsordnung im Benehmen mit den Vertragsparteien in geeigneter Weise an und unterrichtet die Vertragsparteien von diesen Anpassungen.

Arbeitssprache des Verfahrens, Übersetzen und Dolmetschen

48. Die Vertragsparteien bemühen sich bereits im Stadium der Konsultationen nach Artikel 29.7 Absatz 2, spätestens jedoch auf der in Absatz 8 genannten Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.

49. Können die Vertragsparteien sich nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre Schriftsätze in die von der anderen Vertragspartei gewählte Sprache übersetzt werden, und trägt die daraus entstehenden Kosten. Die ersuchte Vertragspartei sorgt dafür, dass mündliche Ausführungen in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen gedolmetscht werden.

50. Die Sprüche des Schiedspanels ergehen in den von den Vertragsparteien gewählten Sprachen.

51. Die Kosten für die Übersetzung eines Schiedsspruchs in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

52. Eine Vertragspartei kann Stellungnahmen zur Korrektheit der übersetzten Fassung einer Unterlage abgeben, die im Einklang mit dieser Schiedsordnung erstellt wurde.

Fristberechnung

53. Alle in diesem Kapitel und in diesem Anhang aufgeführten Fristen, einschließlich der Fristen für die Bekanntgabe der Sprüche der Schiedspanels, werden, sofern nichts anderes bestimmt wird, in Kalendertagen ab dem Tag gerechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.

54. Geht eine Unterlage aufgrund der Bestimmungen des Absatzes 6 bei einer Vertragspartei an einem anderen Tag ein als bei der anderen Vertragspartei, so ist für eine Frist, die sich nach dem Eingang dieser Unterlage berechnet, der Tag maßgebend, an dem die letzte dieser Unterlagen eingegangen ist.

Sonstige Verfahren

55. Die Fristen dieser Schiedsordnung werden an den besonderen Fristen ausgerichtet, die in den Verfahren nach Artikel 29.14 und 29.15 für das Fällen eines Schiedsspruchs gelten.

56. Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder sind einige seiner Schiedsrichter – nicht in der Lage, für die Verfahren nach Artikel 29.14 und 29.15 erneut zusammenzutreten, so findet Artikel 29.7 Anwendung. Die Frist für die Zustellung des Schiedsspruchs verlängert sich um 20 Tage.

VERHALTENSKODEX FÜR SCHIEDSRICHTER UND MEDIATOREN

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Kapitels und im Rahmen dieses Verhaltenskodexes bezeichnet der Ausdruck

Schiedsrichter ein Mitglied eines nach Artikel 29.7 eingesetzten Schiedspanels,

Assistent eine natürliche Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt,

Kandidat eine natürliche Person, deren Name auf der Schiedsrichterliste nach Artikel 29.8 aufgeführt ist und der für die Bestellung als Schiedsrichter nach Artikel 29.7 in Frage kommt,

Mediator eine natürliche Person, die eine Mediation nach Artikel 29.5 durchführt,

Verfahren ein Schiedsverfahren, sofern nichts anderes bestimmt ist,

Mitarbeiter des Schiedsrichters natürliche Personen, die zwar unter seiner Leitung und Aufsicht tätig, aber keine Assistenten sind.

Verantwortlichkeiten der Kandidaten und Schiedsrichter

2. Alle Kandidaten und Schiedsrichter vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und beachten hohe Verhaltensstandards, damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewährleistet ist. Ehemalige Schiedsrichter müssen die Verpflichtungen der Absätze 16 bis 19 erfüllen.

Offenlegungspflicht

3. Bevor die Bestellung von Kandidaten zum Schiedsrichter gemäß diesem Kapitel bestätigt wird, müssen diese alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit im Verfahren beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um Kenntnis von derartigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten zu erlangen.
4. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorstehend Gesagten legen die Kandidaten folgende Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen:
 - 1) jegliche finanziellen Interessen des Kandidaten
 - a) am Verfahren oder dessen Ergebnis und
 - b) an einem Verwaltungsverfahren, einem innerstaatlichen Gerichtsverfahren oder einem anderen Panel- oder Ausschussverfahren, welches Fragen betrifft, die in dem Verfahren entschieden werden könnten, für das der Kandidat in Betracht kommt,

- 2) jegliche finanziellen Interessen des Arbeitgebers, eines Partners, eines Teilhabers oder eines Familienangehörigen des Kandidaten
 - a) am Verfahren oder dessen Ergebnis und
 - b) an einem Verwaltungsverfahren, einem innerstaatlichen Gerichtsverfahren oder einem anderen Panel- oder Ausschussverfahren, welches Fragen betrifft, die in dem Verfahren entschieden werden könnten, für das der Kandidat in Betracht kommt,
- 3) jegliche früheren oder derzeitigen finanziellen, geschäftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Beziehungen zu den Parteien, die ein Interesse an dem Verfahren haben, oder zu deren Rechtsbeistand, ferner jegliche derartigen Beziehungen, die den Arbeitgeber, einen Partner, einen Teilhaber oder einen Familienangehörigen betreffen, und
- 4) jegliches öffentliches Engagement und jegliche Tätigkeit als Rechtsbeistand oder als sonstiger Vertreter im Zusammenhang mit einer strittigen Frage, die Gegenstand des Verfahrens ist oder welche die gleiche Angelegenheit betrifft.

5. Die Kandidaten und Schiedsrichter informieren den Gemischten CETA-Ausschuss über Sachverhalte im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.
6. Nach ihrer Bestellung unternehmen die Schiedsrichter weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um Kenntnis von Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 zu erlangen, und legen diese offen. Die Offenlegungspflicht besteht fort; sie verpflichtet die Schiedsrichter dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenzulegen, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben. Die Schiedsrichter legen derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, indem sie dem Gemischten CETA-Ausschuss unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zwecks Prüfung des Sachverhalts durch die Vertragsparteien vorlegen.

Pflichten der Schiedsrichter

7. Nach der Bestellung eines Schiedsrichters hält sich dieser bereit und erfüllt seine Aufgaben im gesamten Verfahren gründlich, zügig, fair und gewissenhaft.
8. Ein Schiedsrichter erwägt nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für einen Schiedsspruch von Bedeutung sind; er überträgt diese Verpflichtung niemand anderem.
9. Ein Schiedsrichter trifft alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sein Assistent und seine Mitarbeiter die Absätze 2 bis 6 sowie 17 bis 19 kennen und beachten.
10. Ein Schiedsrichter nimmt im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter

11. Ein Schiedsrichter vermeidet den Anschein von Befangenheit und lässt sich weder aus eigenen Interessen noch durch Druck von außen, aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder aus Furcht vor Kritik beeinflussen.
12. Ein Schiedsrichter geht weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nimmt er direkt oder indirekt Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.

13. Ein Schiedsrichter darf seine Stellung im Schiedspanel weder aus persönlichen noch aus privaten Interessen missbrauchen; ferner sieht er von Handlungen ab, die den Eindruck erwecken können, dass Dritte sich in einer besonderen Lage befinden, aus der heraus sie ihn beeinflussen können.
14. Ein Schiedsrichter vermeidet, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen sein Verhalten oder sein Urteil beeinflussen.
15. Ein Schiedsrichter sieht davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die seine Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

Pflichten ehemaliger Schiedsrichter

16. Alle ehemaligen Schiedsrichter müssen von Handlungen absehen, die den Anschein erwecken können, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus der Entscheidung oder dem Schiedsspruch des Panels Nutzen gezogen haben.

Vertraulichkeit

17. Ein Schiedsrichter oder ehemaliger Schiedsrichter legt niemals nichtöffentliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihm während eines Verfahrens bekannt wurden, offen oder macht sie sich zunutze, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens; auf keinem Fall legt er derartige Informationen offen oder macht sie sich zunutze, um sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

18. Ein Schiedsrichter legt Sprüche des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht nach Maßgabe dieses Kapitels veröffentlicht wurden.
19. Ein Schiedsrichter oder ehemaliger Schiedsrichter gibt niemals Auskunft über die Beratungen eines Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Mitglieder.

Auslagen

20. Jeder Schiedsrichter führt Aufzeichnungen über die Zeit, die er oder sein Assistent für das Verfahren aufgewendet haben, sowie über die Auslagen, die ihm oder seinem Assistenten entstanden sind, und legt eine Schlussabrechnung darüber vor.

Mediatoren

21. Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß auch für Mediatoren.

ANHANG 29-C

MEDIATIONSORDNUNG

Artikel 1

Ziel

Nach Artikel 29.5 soll dieser Anhang die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung im Wege eines umfassenden, zügigen Verfahrens unter Einbeziehung eines Mediators erleichtern.

ABSCHNITTA

Mediationsverfahren

Artikel 2

Einleitung des Verfahrens

1. Eine Vertragspartei kann jederzeit darum ersuchen, dass die Vertragsparteien ein Mediationsverfahren einleiten. Ein solches Ersuchen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so ausführlich sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin
 - a) die strittige Maßnahme zu nennen,

- b) darzulegen, welche vorgeblichen nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und
- c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.

2. Das Mediationsverfahren kann nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien eingeleitet werden. Ersucht eine Vertragspartei um Mediation nach Absatz 1, so prüft die andere Vertragspartei das Ersuchen treugläubig und antwortet darauf schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach dessen Erhalt.

Artikel 3

Auswahl des Mediators

1. Zu Beginn des Mediationsverfahrens verständigen sich die Vertragsparteien auf einen Mediator, und zwar nach Möglichkeit spätestens 15 Tage nach Eingang der Antwort auf das Mediationsersuchen.
2. Der Mediator darf kein Bürger einer der beiden Vertragsparteien sein, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung.
3. Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien unparteiisch und transparent darin, Klarheit bezüglich der Maßnahme und ihrer möglichen Auswirkungen auf den Handel zu schaffen und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Nach Anhang 29-B Absatz 21 gilt der Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren auch für Mediatoren. Anhang 29-A Absätze 3 bis 7 sowie 48 bis 54 der Schiedsordnung gelten ebenfalls sinngemäß.

Artikel 4

Mediationsordnung

1. Innerhalb von 10 Tagen nach Bestellung des Mediators legt die Vertragspartei, die um das Mediationsverfahren ersucht hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche Problembeschreibung vor, in der sie insbesondere die Funktionsweise der strittigen Maßnahme und deren Auswirkungen auf den Handel darlegt. Innerhalb von 20 Tagen nach Vorlage dieses Schreibens kann die andere Vertragspartei schriftlich zur Problembeschreibung Stellung nehmen. Beide Vertragsparteien können in ihre Beschreibung beziehungsweise Stellungnahme alle ihnen sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.
2. Der Mediator kann den Weg wählen, der ihm am besten geeignet erscheint, um Klarheit über die betreffende Maßnahme und ihre etwaigen Auswirkungen auf den Handel zu schaffen. Insbesondere hat der Mediator die Möglichkeit, Treffen zwischen den Vertragsparteien anzuberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt zu konsultieren, einschlägige Sachverständige² und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung zu leisten. Bevor der Mediator einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht, konsultiert er indessen die Vertragsparteien.
3. Der Mediator kann den Vertragsparteien Rat anbieten und ihnen eine Lösung vorschlagen; diese können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator hat sich indessen jeglicher Beratung oder Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Abkommen zu enthalten.

² Eine Vertragspartei darf die Hinzuziehung eines Sachverständigen in einem Streitbeilegungsverfahren nach diesem Kapitel oder nach dem WTO-Übereinkommen nicht mit der alleinigen Begründung ablehnen, dass der Sachverständige bereits nach diesem Absatz konsultiert wurde.

4. Das Verfahren findet im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder mit Zustimmung beider Vertragsparteien an einem anderen Ort oder auf andere Weise.
5. Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zur endgültigen Einigung können die Vertragsparteien Zwischenlösungsmöglichkeiten prüfen, insbesondere wenn die Maßnahme leicht verderbliche Waren betrifft.
6. Die Lösung kann durch Beschluss des gemischten CETA-Ausschusses angenommen werden. Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die gegenüber der Öffentlichkeit offengelegte Fassung darf allerdings keine Informationen enthalten, die eine Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat.
7. Auf Ersuchen der Vertragsparteien legt der Mediator den Vertragsparteien den schriftlichen Entwurf eines Tatsachenberichts vor, in dem er kurz zusammenfasst, welche Maßnahme in dem Verfahren strittig war, wie das Verfahrens abgelaufen ist und zu welcher einvernehmlichen Lösung die Vertragsparteien schlussendlich gelangt sind, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen. Der Mediator räumt den Vertragsparteien 15 Tage zwecks Stellungnahme zum Berichtsentwurf ein. Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator ihnen innerhalb von 15 Tagen den endgültigen schriftlichen Tatsachenbericht vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.
8. Das Verfahren endet
 - a) im Falle der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien am Tag der Annahme,
 - b) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären,

- c) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei, nachdem sie die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Mediationsverfahrens sondiert und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators gewürdigt hat. Diese Erklärung darf nicht vor Ablauf der in Artikel 4 Absatz 5 festgelegten Frist abgegeben werden, oder
- d) bei beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien in jeder Phase des Verfahrens.

ABSCHNITT B

Umsetzung

Artikel 5

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

1. Haben die Vertragsparteien sich auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Vertragspartei die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung im vereinbarten Zeitfenster umzusetzen.
2. Die umsetzende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ABSCHNITT C

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6

Vertraulichkeit und Verhältnis zur Streitbeilegung

1. Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 6 sind alle Verfahrensschritte vertraulich, ebenso alle Ratschläge und Lösungsvorschläge, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Jede Vertragspartei darf allerdings gegenüber der Öffentlichkeit offenlegen, dass ein Mediationsverfahren stattfindet. Die Vertraulichkeitspflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind.
2. Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus den Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens oder aus anderen Übereinkünften unberührt.
3. Konsultationen sind vor der Einleitung des Mediationsverfahrens nicht erforderlich. Allerdings sollte eine Vertragspartei in der Regel die anderen einschlägigen Kooperations- oder Konsultationsbestimmungen dieses Abkommens ausschöpfen, bevor sie das Mediationsverfahren einleitet.

4. Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach einer anderen Übereinkunft weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Schiedspanel berücksichtigt werden:
 - a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die nach Artikel 4 Absatz 2 zusammengetragen wurden,
 - b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation ist, oder
 - c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.
5. Ein Mediator darf keinem Schiedspanel nach diesem Abkommen beziehungsweise nach dem WTO-Übereinkommen angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig war.

Artikel 7

Fristen

Die in diesem Kapitel genannten Fristen können mit Zustimmung beider Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 8

Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihre Teilnahme am Mediationsverfahren.
2. Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich Honorar und Auslagen des Mediators, tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Das Honorar des Mediators richtet sich nach dem Honorar für den Schiedspanelvorsitz nach Anhang 29-A Absatz 8.

Artikel 9

Überprüfung

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens konsultieren die Vertragsparteien einander in der Frage, ob das Mediationsverfahren im Lichte der gesammelten Erfahrungen und der Entwicklung eines entsprechenden WTO-Mechanismus geändert werden muss.

ANHANG 30-A

**LISTE DER BILATERALEN INVESTITIONSABKOMMEN
ZWISCHEN KANADA
UND MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung Kanadas über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 3. Februar 1997 in Ottawa,

Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und Kanada über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 6. Mai 2009 in Prag,

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung Kanadas über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 3. Oktober 1991 in Ottawa,

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Lettland und der Regierung Kanadas über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 5. Mai 2009 in Riga,

Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Regierung Kanadas und der Regierung der Republik Malta über die Versicherung ausländischer Investitionen, unterzeichnet am 24. Mai 1982 in Valletta,

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung Kanadas über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 6. April 1990 in Warschau,

Abkommen zwischen der Regierung Rumäniens und der Regierung Kanadas über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 8. Mai 2009 in Bukarest,

Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und Kanada über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 20. Juli 2010 in Bratislava.

**ÄNDERUNGEN
DES ABKOMMENS AUS DEM JAHR 1989
ÜBER DEN HANDEL MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN
UND DES ABKOMMENS AUS DEM JAHR 2003
ÜBER DEN HANDEL MIT WEIN UND SPIRITUOSEN**

ABSCHNITT A

In Artikel 1 des Abkommens aus dem Jahr 1989 über den Handel mit alkoholischen Getränken, geändert mit Anhang VIII des Abkommens aus dem Jahr 2003 über den Handel mit Wein und Spirituosen, wird folgende Begriffsbestimmung angefügt:

„zuständige Behörden“ alle Regierungen, Kommissionen, Agenturen oder sonstigen Behörden einer Vertragspartei, die Kraft Gesetz befugt sind, den Absatz von Wein und Spirituosen zu kontrollieren.

ABSCHNITT B

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens aus dem Jahr 1989 über den Handel mit alkoholischen Getränken, geändert mit Anhang VIII des Abkommens aus dem Jahr 2003 über den Handel mit Wein und Spirituosen, erhält folgende Fassung:

„b) Vorschrift für private, vom Weinbereitungsbetrieb getrennt tätige Weinlagerhändler in Ontario und British Columbia, nur von kanadischen Weinbereitungsbetrieben hergestellte Weine zu verkaufen. Die Zahl der privaten, vom Weinbereitungsbetrieb getrennt tätigen Weinlagerhändler, die autorisiert sind, ausschließlich Weine zu verkaufen, die von kanadischen Weinbereitungsbetrieben in diesen Provinzen hergestellt wurden, darf 292 in Ontario und 60 in British Columbia nicht überschreiten.“

ABSCHNITT C

Artikel 4 des Abkommens aus dem Jahr 1989 über den Handel mit alkoholischen Getränken, geändert mit Anhang VIII des Abkommens aus dem Jahr 2003 über den Handel mit Wein und Spirituosen, erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Kommerzielle Behandlung

1. Die zuständigen Behörden beachten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Ankauf, dem Vertrieb und dem Einzelhandelsverkauf von Erzeugnissen der anderen Vertragspartei die Vorschriften des Artikels XVII (Staatliche Handelsunternehmen) GATT, insbesondere, damit diesbezügliche Entscheidungen nur nach kommerziellen Erwägungen getroffen werden; ferner geben sie den Unternehmen der anderen Vertragspartei ausreichend Gelegenheit, entsprechend den üblichen Handelsgepflogenheiten als Wettbewerber bei diesbezüglichen Beschaffungsvorhaben aufzutreten.
2. Jede Vertragspartei trifft alle denkbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Unternehmen, dem ein Monopol für den Handel mit und den Verkauf von Wein und Spirituosen in seinem Gebiet eingeräumt wurde, seine Monopolstellung nicht dazu benutzt, um unmittelbar oder mittelbar, auch nicht mittels seiner Geschäftsbeziehungen mit seinem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen oder anderen im gemeinsamen Eigentum stehenden Unternehmen, Wein und Spirituosen auf einem Markt außerhalb des Gebiets, in dem das Unternehmen eine Monopolstellung innehalt, in einer Weise zu verkaufen, die sich wettbewerbswidrig auswirkt und zu einer spürbaren Beschränkung des Wettbewerbs auf diesem Markt führt.“

ABSCHNITT D

Artikel 4a des Abkommens aus dem Jahr 1989 über den Handel mit alkoholischen Getränken, geändert mit Anhang VIII des Abkommens aus dem Jahr 2003 über den Handel mit Wein und Spirituosen, erhält folgende Fassung:

„Artikel 4a – Preisbildung

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass jeder Preisaufschlag, Dienstleistungsaufwand oder jede andere Preisbildungsmaßnahme diskriminierungsfrei ist, für alle Einzelhandelsverkäufe gilt und mit Artikel 2 vereinbar ist.
2. Ein Dienstleistungsaufwandsgefälle darf auf Erzeugnisse der anderen Vertragspartei nur angewendet werden, wenn es nicht größer ist als die Zusatzkosten, die für das Inverkehrbringen der Erzeugnisse der anderen Vertragspartei aufgewendet werden müssen, und zwar unter Berücksichtigung der Zusatzkosten, die sich unter anderem aus den Liefermethoden und der Lieferhäufigkeit ergeben.
3. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass bei Anwendung des Dienstleistungsaufwands auf ein Erzeugnis der anderen Vertragspartei nicht der Wert des Erzeugnisses zugrunde gelegt wird.
4. Das Dienstleistungsaufwandsgefälle wird entsprechend der üblichen Rechnungslegungspraxis von unabhängigen Rechnungsprüfern anhand einer Rechnungsprüfung gerechtfertigt, die auf Antrag der anderen Vertragspartei binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens aus dem Jahr 2003 über den Handel mit Wein und Spirituosen abgeschlossen wird und danach auf Antrag jener Vertragspartei in Abständen von nicht weniger als vier Jahren. Die Rechnungsprüfungen werden jeder Vertragspartei innerhalb eines Jahres nach Antragstellung zur Verfügung gestellt.

5. Die zuständigen Behörden aktualisieren die Beträge für das Dienstleistungsaufwandsgefälle nach Bedarf so, dass sie den Verpflichtungen aus Artikel 4a Absatz 2 gerecht werden.
6. Die zuständigen Behörden stellen die anwendbaren Beträge für das Dienstleistungsaufwandsgefälle in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise zur Verfügung, beispielsweise auf ihrer offiziellen Website.
7. Die zuständigen Behörden richten für Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit den Beträgen für das Dienstleistungsaufwandsgefälle, die sich in der anderen Vertragspartei ergeben, eine Kontaktstelle ein. Eine Vertragspartei beantwortet Anfragen der anderen Vertragspartei schriftlich innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Anfrage.“

ABSCHNITTE

In das Abkommen aus dem Jahr 1989 über den Handel mit alkoholischen Getränken, geändert mit Anhang VIII des Abkommens aus dem Jahr 2003 über den Handel mit Wein und Spirituosen, wird folgender Artikel 4b eingefügt:

„Artikel 4b

Verschnittsvorschriften

Eine Vertragspartei darf keine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die vorschreibt, dass Spirituosen, die aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Flaschenabfüllung eingeführt werden, mit Spirituosen der Einfuhrvertragspartei verschnitten werden.“

ABSCHNITT F

Das Abkommen aus dem Jahr 2003 über den Handel mit Wein und Spirituosen wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 27 (Gemischter Ausschuss) Absatz 3 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„Änderungen der Anhänge dieses Abkommens im Wege eines Beschlusses anzunehmen;“
- b) Titel VIII (Streitbeilegung) wird gestrichen.
- c) Die letzten beiden Sätze des Artikel 8 (Einspruchsverfahren) Absatz 1 werden ersetzt durch
„Eine Vertragspartei kann um Konsultationen nach Artikel 29.4 (Konsultationen) des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union (Comprehensive Economic and Trade Agreement – im Folgenden „CETA“) ersuchen. Sollten diese Konsultationen zu keiner Lösung führen, so kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich über ihren Beschluss unterrichten, ein Streitbeilegungsverfahren nach den Artikeln 29.6 bis 29.10 CETA anzustrengen.“
- d) Der Einleitungssatz (*chapeau*) des Artikels 9 (Änderung des Anhangs I) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Hat eine Vertragspartei das Einspruchsverfahren nach Artikel 8 (Einspruchsverfahren) eingeleitet, so handeln die Vertragsparteien, abweichend von Absatz 1, im Einklang mit den Ergebnissen der Konsultationen, es sei denn, es wird ein Streitbeilegungsverfahren nach den Artikeln 29.6 bis 29.10 CETA angestrengt, woraufhin Folgendes gilt:“
- e) In Artikel 9 (Änderung des Anhangs I) wird folgender Absatz 3 angefügt: „3. Kommen im Verlauf des Verfahrens nach Absatz 2 die Artikel 29.6 bis 29.10 CETA zur Anwendung, so gelten sie sinngemäß.“

ANHANG 30-C

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU WEIN UND SPIRITUOSEN

Die Vertragsparteien erkennen die Anstrengungen und Fortschritte in Bezug auf Wein und Spirituosen bei den Verhandlungen über dieses Abkommen an. Diese Anstrengungen haben dazu geführt, dass bei einigen Angelegenheiten von großer Bedeutung einvernehmliche Lösungen erzielt wurden.

Die Vertragsparteien kommen überein, zwecks Erarbeitung einvernehmlicher Lösungen jedes andere Anliegen bezüglich Weine und Spirituosen unverzüglich im Rahmen der geeigneten Mechanismen zu erörtern; dies gilt insbesondere für den Wunsch der Europäischen Union, die unterschiedlichen Preisaufschläge in den Provinzen auf inländische Weine und auf bei privaten Weinlagerhändlern in Kanada in Flaschen abgefüllte Weine abzuschaffen.

Die Vertragsparteien kommen überein, am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Fortschritte bei der Abschaffung der im vorstehenden Absatz genannten Unterschiede zu prüfen; dabei stützen sie sich auf die Untersuchung sämtlicher Entwicklungen in diesem Sektor, einschließlich der Folgen einer etwaigen günstigeren Behandlung von Drittstaaten im Rahmen anderer Handelsverhandlungen, an denen Kanada beteiligt ist.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG
DER VERTRAGSPARTEIEN ÜBER LÄNDER,
DIE EINE ZOLLUNION MIT DER EUROPÄISCHEN UNION
ERRICHTET HABEN**

1. Die Europäische Union erinnert an die Verpflichtungen der Länder, die eine Zollunion mit der EU eingegangen sind, ihr jeweiliges Handelsregime an das der Europäischen Union anzugeleichen, wobei einige dieser Länder verpflichtet sind, Präferenzhandelsabkommen mit Ländern abzuschließen, die Präferenzhandelsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben.
2. In diesem Zusammenhang ist Kanada bestrebt, Verhandlungen mit denjenigen Ländern aufzunehmen,
 - a) die bereits eine Zollunion mit der Europäischen Union eingegangen sind und
 - b) deren Waren nicht in den Genuss der Zollzugeständnisse dieses Abkommens kommen, wobei das Ziel verfolgt wird, ein umfassendes bilaterales Abkommen zur Errichtung einer Freihandelszone im Einklang mit den einschlägigen Waren- und Dienstleistungsbestimmungen der WTO-Übereinkommen zu schließen, sofern die betreffenden Länder zur Aushandlung eines ehrgeizigen umfassenden Abkommens bereit sind, das in Umfang und Zielsetzung mit diesem Abkommen vergleichbar ist. Kanada ist bestrebt, Verhandlungen möglichst bald aufzunehmen, damit ein entsprechendes Abkommen möglichst bald nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft treten kann.